

1584
1594
1578

1585
1581
1572

1584
1581
1573

1584
1581
1573

1568
1534



✓ 00/17

alt. Nr. 261

Sprangenberg, Cyr.

in weitere 22 Schriften

K. IV. 45.

77
Beruff

1
So ein L. Laht der
Statt Augspurg den 14. Junij
Anno 1584. auff den Plätzen
der Statt thun vnd
publicieren
lassen.



1584.

1221

Handwritten text in a Gothic script, likely a library stamp or title, including the name 'Johann' and '1221'.



1221



In dem Allmächtigen ewigen Gott
 zu pries: vnd lob/ der dise Statt vnd ire
 Oberkeit bisher genädigklich geschützet
 hat/ vnd gemeinem Burgerlichem ver-
 hofftem beharlichem Friden vnd wolstandt zum be-
 sten: Laßt ein Ersamer Rath hiemit allen Burge-
 ren vnd Inwohnern diser Statt öffentlich verkün-
 den vnd anzaigen/ Das der Durchleuchtig Hoch-
 geborn Fürst vnd Herz/ Herz Ludwig/ Herzog zu
 Württemberg vnd Teckh/ Graf zu Mumpelgart/
 vnser gnädiger Herz. Auch die Edle/ Beste/ Für-
 sichtige vnd Weise Herrn/die Selttern/Burgermei-
 ster vnd Rath des heiligen Reichs Statt Ulm/
 vnser liebe Freund vnd Nachburn/ auß sonderer
 gnädiger vnd Nachbäurlicher naigung/ die sie zu
 einem E. Rath allhie/ vnd gemeiner Stat/ jeder-
 zeit getragen/ vnd noch tragen/ Ihre ansehnliche
 lobliche Rath/ Rathsuerwandte vnd gesandten
 hieher verordnet/ fleiß zuthun/ die vnruhe vnd den
 widerwillen/ so sich ein zeit her bey diser Stat bege-
 ben/ vnd am Montag den 4. dis Monats Junij
 mit vngübürlichem aufflauff viler Burger in die
 That außgebrochen ist/ durch gütliche vnderhand-
 lung hinzulegen/ vnd gemeiner Statt wider zu ei-
 nem rühwigen fridlichem wesen möglichen fleiß zu-
 verhelffen. Als nun ein E. Rath deshalben/ das
 er sollich vnwesen nye gern vermerckt vnd gesehen/
 auch seins theils solche vngübür nye verursacht/ vnd
 A ij darnu d

Darunter mit höchstem Fleiß alles dahin gerichtet/
das Blutergiessen verhütet werden möchte / wie
Gottlob vermittelt seiner Allmächtigkeit genäd-
igen beystands vnd hilff bisher beschehen vnd erfolgt
ist / bewilligung gethan / das wolermelte Fürstliche
Rath vnd Blmische gesandte / die diener der Euan-
gelischen Kirchen allhie / sampt den Ausschüssen
von beeden Stuben / vnd einer Gemeind für sich be-
schicken / vnd erfordern / vnd mit ihnen allen zu der
vergleichung angebotne vnderhandlung pflegen
mögen: Solches haben sie nechsten Montags mit
fleiß zu thun angefangen / vnd ihr wolmeinende
handlung bis gestern abends / mit beharlichem
geflissem vnd getrewem ernst gutherzig fürgef.
Vnd nach dem ein E. Racht den Predicanten vnd
Ausschüssen ausführlich fürtragen lassen / was für
merckliche vntträgliche beschwerden darauß erfol-
gen möchten / da sie sich der am Kay: Camergericht
ergangnen vrtheil inn die harz widersetzen solten:
So haben sich darauff letztlich die Diener der E-
uangelischen Kirchen allsamptlich / vnd zugleich
die geordnete Ausschüsß beeder Stuben / vnd von
der Gemeind / eygner bewegnuß erklärt vnd zuge-
sagt / Im namen des Allmächtigen / der Kö: Kay:
May: vnserm allernädigsten Herrn / ihrer May:
am Camergericht außgesprochenen vrtheils halber /
zu aller vnderthänigsten ehm / vnd einem E. Racht
zu vnderthänigem gehorsam / den newen Calender
gutwillig

guttwillig auch in irer Kirchen anzunehmen/wie sie demselben aussere der Kirchen/ in allen Weltlichen stücken ohnedas zugehorsamen/sich schuldig zu sein erklärt haben. Jedoch mit einer sondern ausführlichen Protestation/wie dieselb nechsten Sontags in allen Euangelischen Kirchen/von den Canzeln dem Volck fürgelesen werden solle. Welche erkla- rung zum gehorsam hat ein Rath von inen allen vñ jeden mit gnaden zugefallen auff vnd angenommen/vñ heutiges tags mit eins gebotnen Rathes erkant- nuss bewilligt/das die Predicanten angeregte Pro- testation/wie dieselb inen in schrifften zugestellt wor- den/von allen Canzeln öffentlich verlesen vnd pu- blicirn sollen vnd mögen. Mit außtrucklichem ver- sprechen vñd zusagen/sie die Predicanten/sampt den Euangelischen diser Statt Kirchen vñd gemei- ner derselben Kirchen vñd Lehr zugethancer Bur- gerschaft/bey dem Inhalt derselben von einem R. Rath approbirten vñd zugelassenen Protestation jederzeit mit gnaden vñd gunsten gewislich zuschü- ßen vñd handzuhaben.

Darbey haben auch wolgedachte Fürstliche Bärtenbergische/vñd eins R. Rathes der Statt Vlm Gesandten/ein stattliche Fürbitt an ein R. Rath gelangen lassen/iren gnädigen Fürsten vñd Herren/vñd Obern/zu vñd erthänigen/dienstlichen vñd Nachbäurlichen/vñ inen auch irer (Gott lob) zu glücklichem end erlangter vergleichung/gepflog-

n n vnd gefürten vnderhandlung / zu freündtlichen
ehren vnd gefallen / des jennigen halber / was sich an
obbegriffnem Montag den vierdten diß / thätlichß
allhie erzaiht vnd begeben hat / allermenigklich ver-
zeihung vnd gnag zubewilligen vnd widarsaren
zulassen.

Solch stattlich fürbitt hat ein E. Raht hoch-
ermeltem Fürsten zu vnderthänigkeit / der Statt
Blm zu Nachbarschaft / ihnen den Gesandten zu
ehren / gemeinem diser Statt verhofftem Bürger-
lichem fridleben zum besten / vnd dann auch auß
Vätterlicher naigung die ein E. Raht zu gemeiner
Burgerschaft tregt / Christo Jesu dem Herren / der
vns die vergebung aller vnserer sünden am stam-
men des heiligen Creutz gnädigklich erworben hat /
zu Christlichem gehorsam / gütlich erhört / vnd ihme
allein der ihenigen Personen straff / so allbereyt im
Gefengnuß seind / vnd auß dern Heusern zu eines
Rahts Bach wider alle gebür geschossen worden
ist vorbehalten : Aber sonst ganzer gemeiner Bur-
gerschaft / die sich sollichen aufflauffß theilhaftig
erzeigt vnd gemacht haben / alles das / was sie des-
selben tags verbrochen / vnd was sie auch zuuor mit
vblem nachreden vnd verschimpffung der Oberkeit
ungebürlichß vnd straffwürdigß gehandelt vnd er-
zeigt haben / von ganzem herzen verzeihen / vnd will
ein E. Raht hiemit ein gemeinē Perdono mit jeder-
zelter maß / außgeruffet / verkündet / vnd der straff
Laiber

halber/alle Burger vñ Inwoner als ob laut/sicher
 vnd sorglos gemacht vñnd gesprochen haben/Des
 gnädigen vorsehens / gemeine Burgerschaft werd
 sich gegen diser Genad jederzent alles schuldigen
 danckbarn gehorsams im werck dermassen beflissen
 das ein E. Raht nymmermehr gerwen soll oder
 fönde / das sie disen mercklichen vbergriff / mit wol-
 uerdientem ernst zu straffen vnderlassen / vñnd disen
 general Perdono menigflich bewilligt haben / vñnd
 hiemit öffentlich denselben außruffen vnd verspre-
 chen.

Dannher ist ein E. Raht auch des Vätter-
 lichen erbietens/bey dem Durchleuchtigisten/auch
 Durchleuchtigen vnd Hochgebomen Fürsten vnd
 Herrn/Herrn Ferdinando/Erzhertogen zu Oster-
 reich/xc. Grauen zu Tyrol/xc. vnd Herrn Bithel-
 men Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertogen in Obern
 vñ Nidern Bairn/xc. vmb öffnung ihrer F. D. vnd
 F. G. Landen / vñnd eines freyen gewerbs vñnd
 Daß gemeiner Burgerschaft als bald in vnderthe-
 nigkeit zuwerben / vngewisselter hoffnung / solli-
 ches/vñ das die Execution irer außgekündten Mau-
 daten / wider mit ernstem abgeschafft werden solle/
 vnderthenigist vnd vnderthenig zuerlangen.

Hier auff ist eines E. Rahts ernstlicher befehl/
 will / meinung / vñnd gebott / das sich für ohin alle
 Burger vnd Inwoner diser Statt gegen einem E.
 Raht



Nacht/ als ordenlicher Oberkeit/ gebürenden gehor-
sams/reuerenz vnd Ehrerbietung befließen sollen.

Es soll auch kein Burger oder Inwoner diser
Stat/on befehl eines E. Rahts/kein rotierung vñ
vergaderung / oder zusammen lauffung des volcks/
vnder keinem einigem schein/ wie der jummer namen
haben mag/verursachen/ niemand den andern hie-
zu auffmanen oder fordern / Dann wellicher das
widerspil handeln wurde / der soll als ein auffrührer
vñd meutmacher / nach außweisung Kayserlicher
Rechten/gestrafft werden.

Kein Burger oder Inwoner soll/on befehl der
Oberkeit/sich zu keiner rottierung vnd versammlung
des Volcks begeben/ noch den zulauff mehrer vñd
stercken helfen / Bey ernstlicher straff Kayserlicher
Rechten.

Kein Burger oder Inwoner soll sich/on eines
E. Rahts befehl/ oder on den Sturmstrich / im
Wohr/ Rüstung vnd Wassen nymermehr begeben/
sonder es trag sich zu bey Tag vñd Nacht / was da
wollen / so soll ein jeder / inn/vñd bey seinem Haus
bleiben / vñd darauß weder er oder sein Gesindt
kommen/abermaln bey straff der vngehorsam vñd
mainaidts.

Eines E. Rahts Wack / die sie zu gemeiner
Statt vñd Burgerschaft schutz/schirm/ vñd hand-
habung eines fridlichen wesens / jederzeit halten
werden / soll kein Burger / Inwoner/ oder Hand-
wercks

wercks gsell/weder mit worten oder werckē /schme-
 hen / stumpffieren/verlezen/ vnd an ihrem befehlch
 verhindern/ noch vnder den Thorn oder anderstwa
 zu einiger Kumor oder thätlichkeit vrsach geben /vil
 weniger ihnen auff Gewr oder verlezung trowen.
 Dañ die verbrecher gedencft ein E. Raht /nach ge-
 legenheit eines jeden vbergriffß /ernstlich vnd vn-
 na chleßlich zustraffen.

Die Viertel/Gassen/oder Vnderhauptleut/
 sollen schuldig sein/dem jenigen/was ihnen newlich
 durch die Herrn Burgermeister im Ampt schriftlich
 vnd mündlich fürgehalten vnd befolhen worden ist/
 gehorsamlich vnd strack zugeleben/vnd nach zukun-
 men/ Bey vermendung ernstlicher straff.

Alle Burger sollen die Knecht/welche sie in ire
 Häuser genommen/vnd noch darinnen haben/als-
 bald wider dara. iß schaffen /mit auffhaltung der-
 selben niemandt zu verstechen zu geben / oder ein ver-
 daht zu machen /als ob noch ein vnordnung verbor-
 gen oder zuschützen seye / Wellicher das nicht thut/
 der soll in der Oberkeit straff sein.

Sich sollen auch alle Burger vnd Inwoner
 diser Statt bey ernstlicher straff enthalten / verlos-
 ner sachen/vnd des Newen oder Alten Calenders
 halben/einander zu stumpffieren / oder gegen ein-
 ander derselben in vngutem vnd bitterkeit zugeben-
 cken.

In diser Statt soll weder by Tag oder Nacht
 B nyemand



nymandt einiche Püschs abschiesßen / Bey ernstli-
cher straff.

Der gleichen soll auch kein Burger vnd Inn-
woner auß seinem Haus / weder auff die von der
Wach / noch jemandt andern schiesßen / oder werf-
fen / dann die vbertreter gedencet ein R. Racht auff
das schärffest zu straffen.

Entgegen sollen sich alle vnd jede Burger vnd
Inwoner diser Statt zu einem R. Racht alles Vät-
terlichen willens / vnd gütten schuß vnd schirms /
damit ein jeder seinem Gewerb vnd narung mit fri-
den vnd rühe sicher außwarten / vnd bey dem seinen
sicher wohnen vnd bleyben möge / vngeweyßelt ge-
trösten vnd versehen / vñ sich zu keinem mißtrauen /
keins Menschen böse vnd falsche zungen / bereden /
verheßen / bewegen / oder zweyfelich machen lassen.

Welche sich aber nach diesem Veruff vnderste-
hen werden / ein anders von einem R. Racht auß-
zugießßen / oder etwas das den gemeinen Friden vnd
das vertrauen zwischen der Oberkeit vnd Bur-
gerschaft verletzen / oder zerstören möchte / außzu-
sprengen / es seyen Manns oder Frayen Personen /
Knecht oder Mägdt / die soll vnd will ein R. Racht
nach vngnaden vnd derraßsen straffen / damit ihr
frechheit vnd fridhessigkeit zum abscheyden vnd ex-
empelmeniglich dienen vnd raichen soll.

Biedann ein jeder Burger vnd Inwoner di-
ser Statt solche giftige böse freche zungen / welche
nichts

6
nichts güts zustiffen im herken vnd sum haben/
bey seinen Pflichten / damit ein jeder der Oberkeit
gelobt / geschworn / vnd verwant ist / anzuzeigen
ermandt sein soll. Alles damit diser Statt gemei-
ner Friden vnd rühe desto bestendiger erhalten wer-
de. Darnach wiß sich menigklich zürichten / vnd
ein jeder vor schaden vnd nachtheil zuuerhüten.

Decretum in Senatu
14 Iunij anno 1584.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



153450

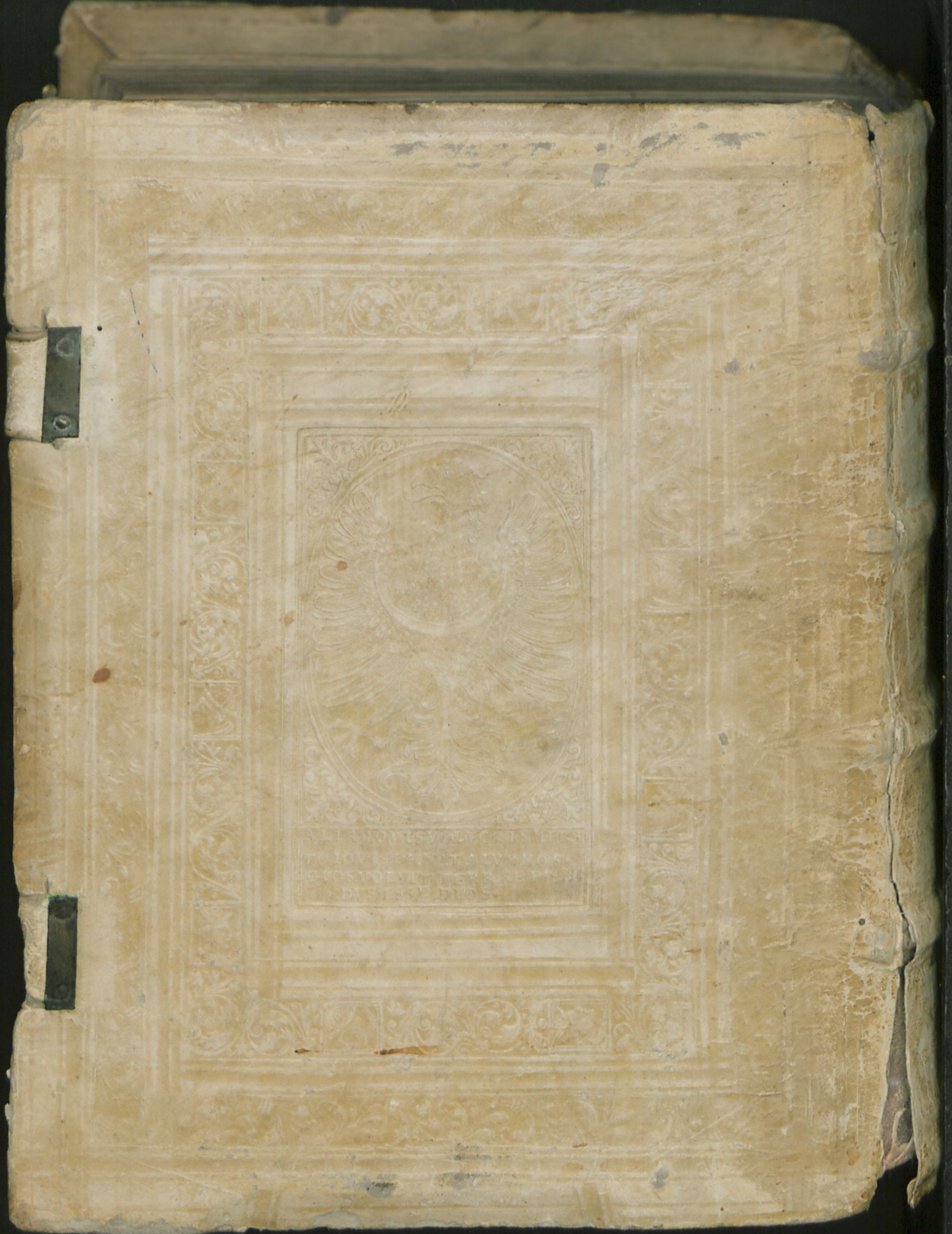
ULB Halle

3

004 342 046



Sb.



ALIA VOTIS VOLVCKRIS HEST
TO IOVIS SEI ET ALVMO S
OVOS VO VIT TERE AS PAVI
DV SISEE DEO S



77

Beruff

So ein L. Laht der
Statt Augspurg den 14. Junij
Anno 1584. auff den Plätzen
der Statt thun vnd
publicieren
lassen.



1584.

